

S A T Z U N G

Thai Spa Vereinigung Deutschland

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Thai Spa Vereinigung Deutschland“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34593 Knüllwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

1. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung im Sinne der thailändischen Massage und der thailändischen Wellness auf ganzheitlicher Grundlage zu erhalten und zu verbessern.
2. Die thailändische Wellness bezeichnet eine aktive Gesundheitsstrategie unter spezieller Berücksichtigung der thailändischen Massage, die den einzelnen unterstützt, sein Leben durch gesundheitsorientierte prophylaktische Maßnahmen gesund und produktiv zu gestalten und damit ein zufriedenes, von chronischen Krankheiten weitgehend freies Leben zu führen.
3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Austauschs zwischen Deutschland und Thailand unter besonderer Berücksichtigung der Wellness-Kultur beider Länder.
4. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1) Die Förderung der thailändischen Wellness in fachlicher und standespolitischer Hinsicht durch Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen sowie staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen
 - 2) Die Unterstützung der Mitglieder beim Umgang mit Behörden, Körperschaften, sowie anderen Verbänden
 - 3) Die Förderung der Kommunikation der Mitglieder untereinander sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Wellness-Bewusstseins und des Verständnisses für thailändische Wellness in der Bevölkerung
 - 4) Die Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung einheitlicher Qualitätsstandards und Zertifizierungsprozesse in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen sowie staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, sowie die Unterstützung der Mitglieder bei der Überprüfung und Umsetzung dieser
 - 5) Die Unterstützung der Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung, um einen hohen Ausbildungsstand zu erreichen bzw. zu erhalten durch Empfehlung von Ausbildern und Bildungseinrichtungen, die eine von der Vereinigung anerkannte Aus-, Fort- und Weiterbildung anbieten
 - 6) Hilfe bei Koordination und Kooperation untereinander und im Verbund mit Dritten
 - 7) Anprangerung von missbräuchlicher Anwendung der thailändischen Wellness und Förderung des Ansehens der thailändischen Wellness in der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und unterstützt ein öffentliches Interesse.

2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ausschüttung oder Vergütung.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit gezahlt wird.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus, dass Vereinsmitglieder für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten können.

4. Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den Verein entstehen, werden ersetzt. Dazu gehören Reisekosten, Auslagen und Verdienstausschlag.

5. Zur Abgeltung des Aufwands kann der Verein auch Pauschalen im Rahmen der steuerlich zulässigen Möglichkeiten zahlen (Ehrenamtpauschale, Übungsleiterpauschale).

4. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden und durch die Organisation und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Unterstützung der satzungsmäßigen Zwecke der Vereinigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Thai Spa Vereinigung Deutschland hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften werden.

3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der Thailändische Wellness nach dem Vorbild thailändischer Spa's aktiv ausübt, die Ausübung durch seine Tätigkeit direkt unterstützt oder ein privates bzw. berufliches Interesse an der Unterstützung der Thailändischen Wellness und den Zielen der Vereinigung hat.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden, die die Interessen der Vereinigung unterstützt.

5. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Vereinigung.

6. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Dies gilt nicht für die Gründung der Vereinigung.

8. Die Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

b. bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes.

c. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch Auflösung

d. durch Ausschluss;

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandelt, die Interessen des Berufsstandes oder der Vereinigung schädigt oder gefährdet oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist in Verzug gerät. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Ausschließung erfolgt mit dem Zugang des Briefes.

e. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche am Vermögen des Vereins.

§ 6 Gebühren und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen, spätestens vier Wochen nach Datum der Rechnungsschreibung.

4. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet in keinem Falle statt.

5. Der Vorstand kann in Ausnahme- oder Härtefällen Mitgliedern die Aufnahmegebühr erlassen oder eine Beitragsermäßigung gewähren, die jedoch schriftlich begründet und mit Nachweis einzureichen ist. Die Anerkennung, ob es sich um einen Ausnahme- oder Härtefall handelt, obliegt dem Vorstand.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung oder Vergütung sind in der Mitgliederversammlung festzusetzen und müssen in einem jederzeit vertretbaren Verhältnis zu Aufwand und Tätigkeit stehen.

7. Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um dringend notwendige Ausgaben zur Erfüllung von Vereinszwecken zu tätigen, so besteht für den Vorstand die Möglichkeit, mit der 3/4 Stimmenmehrheit

einer Mitgliederversammlung eine Umlage von den Vereinsmitgliedern zu erheben. Eine Umlage darf jedoch höchstens einen Jahresbeitrag ausmachen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des §26 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b. die Entlastung des Vorstandes vor Vorstandsneuwahlen;
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und sonstiger wichtiger Vereinspolitik;
 - d. die Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen;
 - e. Änderung der Satzung oder Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes
2. Die Mitgliedsversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet; der Leiter bestimmt den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.
4. Ort, Tag und Stunde der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, diese Frist bis auf zwei Wochen abzukürzen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein. Sollte die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt sein, so genügt der Eingang der Anträge eine Woche vorher.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen, der von mindestens 25 % aller Mitglieder der Vereinigung gestellt werden und unterzeichnet sein muss, einberufen.
7. Bei Abstimmungen, auch wenn sie Satzungsänderungen betreffen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Endet die Abstimmung über eine Wahl mit Stimmgleichheit, ist sofort eine nochmalige Abstimmung durchzuführen. Erfolgt sie wieder mit Stimmgleichheit, entscheidet der Vorstand.
8. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein.
2. Er besteht aus drei Personen, die durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und die ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl ausüben. Sollte eine Neuwahl nicht möglich sein, so führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zu einer möglichen Neuwahl weiter. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins. Für die Dauer des Amtes können die Mitglieder des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden. Die Freistellung vom Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliedsversammlung entschieden.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
4. Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Außenwirksame Geschäftsvorgänge, die der Schriftform bedürfen, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und des Vereinsvermögens; er prüft und genehmigt Ausgaben.
5. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Erklärungen im Namen der Vereinigung abzugeben und entgegenzunehmen. Außerdem ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Beschluss ergänzen. Das Amt des ergänzten Vereinsmitgliedes endet mit der allgemeinen Neuwahl des Vorstandes.
8. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmen muss.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
11. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu Stimmprotokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

1. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand auch einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein, sondern können auch extern berufen oder beauftragt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit die Bücher einzusehen, sowie Kasse, Konten und Belege zu überprüfen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat er den vom Kassierer vorgelegten Bericht auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich darzulegen.

§ 11 Stimmrecht

1. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie ist nur mit schriftlicher Vollmacht des Mitgliedes an ein weiteres ordentliches Mitglied übertragbar.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Thailife-Stiftung für Ausbildung und Entwicklung, Friedrich-Stoltze-Straße 74, 65824 Schwalbach (vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Hessischen Stiftungsgesetz als rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung anerkannt / Aktenzeichen II 21.1-25d 04/11-(6)-43), die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Vereinigung ist am 19.07.2009 gegründet worden. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 07.09.2025 auf der Jahreshauptversammlung in Berlin beschlossen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.